

1994

Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1994

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 94	Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft	2018
	<small>FNA: neu: 780-8/1; neu: 780-8: 2032-1, 2125-42, 611-10-14, 7400-1, 780-3, 780-3-3-1, 780-3-3-2, 780-5, 780-6, 780-7, 7822-6, 7842-1, 7843-1, 7845-1, 7846-2, 7847-11, 7847-12, 7847-13, 7849-2, 7860-9, 790-1, 793-12, 105-3-2-2, 2125-42-1, 613-4-10-4-18, 7400-1-2-3, 7400-1-6, 780-3-2, 780-5-2, 780-7-1, 7822-3-7, 7822-6-6, 7833-3-2, 7843-1-4, 7845-1-3, 7846-2-2, 7847-11-1-5, 7847-11-1-7, 7847-11-2-1, 7847-11-4-2, 7847-11-4-6, 7847-11-4-18, 7847-11-4-19, 7847-11-4-22, 7847-11-4-24, 7847-11-4-26, 7847-11-4-27, 7847-11-4-28, 7847-11-4-29, 7847-11-4-32, 7847-11-4-36, 7847-11-4-38, 7847-11-4-43, 7847-11-4-45, 7847-11-4-48, 7847-11-4-50, 7847-11-4-58, 7847-11-4-60, 7847-11-4-61, 7847-11-4-63, 7847-11-4-64, 7847-11-4-65, 7847-11-4-69, 7847-11-4-71, 7847-11-4-72, 7847-11-6-5, 7847-11-6-6, 7847-11-6-8, 7847-11-6-10, 7847-11-6-11, 7847-11-6-12, 7847-11-8-1, 7847-11-8-2, 7847-11-8-3, 7847-11-8-4, 7847-11-8-5, 7847-11-9, 7847-11-10-2, 7847-11-15, 7847-13-1, 7847-15, 7849-2-1-5, 7849-2-1-7, 7849-2-2-1, 7849-2-2-2, 7849-2-3-1, 7849-2-4-1, 7849-2-4-3, 790-1-3, 793-12-4, 793-12-3, 7840-1, 7840-2, 7841-1, 7844-1, 7840-2-1, 7840-2-2, 7847-11-1-6, 7847-11-4-16, 7847-11-4-30, 7847-11-1-8, 7847-11-10-1, 7847-12-1, 7847-13-2</small>	
	<small>GESTA: F36</small>	
2. 8. 94	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	2047
	<small>FNA: 9231-1</small>	
	<small>GESTA: J16</small>	
1. 8. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung	2048
	<small>FNA: 7847-11-4-51</small>	
3. 8. 94	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung	2050
	<small>FNA: 7847-11-5-5</small>	
8. 8. 94	Verordnung zur Änderung viehverkehrsrechtlicher Vorschriften	2051
	<small>FNA: 7831-1-41-17</small>	
22. 7. 94	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	2052
	<small>FNA: 424-2-1-1</small>	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2053
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	2053
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2054

Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft

Vom 2. August 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|------------|---|------------|--|
| Artikel 1 | Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung | Artikel 31 | Änderung der Forstabsatzfondsverordnung |
| Artikel 2 | Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und Übergangsvorschrift | Artikel 32 | Änderung der Verordnung über die Meldung und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr |
| Artikel 3 | Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes | Artikel 33 | Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Umsatzsteuergesetzes | Artikel 34 | Änderung der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport |
| Artikel 5 | Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes | Artikel 35 | Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung |
| Artikel 6 | Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes | Artikel 36 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis | Artikel 37 | Änderung der Fischwirtschaftsverordnung |
| Artikel 8 | Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs | Artikel 38 | Änderung der Magermilchpulverabsatz-Verordnung |
| Artikel 9 | Änderung des Absatzfondsgesetzes | Artikel 39 | Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung |
| Artikel 10 | Änderung des Ernährungsvorsorgegesetzes | Artikel 40 | Änderung der Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein |
| Artikel 11 | Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes | Artikel 41 | Änderung der Flachsbeihilfenverordnung |
| Artikel 12 | Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes | Artikel 42 | Änderung der Denaturierungsprämienverordnung Zucker |
| Artikel 13 | Änderung des Milch- und Fettgesetzes | Artikel 43 | Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse |
| Artikel 14 | Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes | Artikel 44 | Änderung der Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe |
| Artikel 15 | Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes | Artikel 45 | Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung |
| Artikel 16 | Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes | Artikel 46 | Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung |
| Artikel 17 | Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen | Artikel 47 | Änderung der Öllein-Verordnung |
| Artikel 18 | Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen | Artikel 48 | Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen |
| Artikel 19 | Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes | Artikel 49 | Änderung der Zucker-Lagerkostenausgleichs-Verordnung |
| Artikel 20 | Änderung des Handelsklassengesetzes | Artikel 50 | Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Milcherzeugnisse |
| Artikel 21 | Änderung des Agrarstatistikgesetzes | Artikel 51 | Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen |
| Artikel 22 | Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut | Artikel 52 | Änderung der Obst-Produktionsbeihilfen-Verordnung |
| Artikel 23 | Änderung des Seefischereigesetzes | Artikel 53 | Änderung der Verordnung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl |
| Artikel 24 | Änderung der EG-Recht-Überleitungsverordnung | Artikel 54 | Änderung der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung |
| Artikel 25 | Änderung der Lebensmittelspezialitätenverordnung | Artikel 55 | Änderung der Fischereierzeugnisse-Vergünstigungsverordnung |
| Artikel 26 | Änderung der Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1989 für gefrorenes Rindfleisch | Artikel 56 | Änderung der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung |
| Artikel 27 | Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft | Artikel 57 | Änderung der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung |
| Artikel 28 | Änderung der Außenwirtschaftsverordnung | | |
| Artikel 29 | Änderung der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung | | |
| Artikel 30 | Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz | | |

- Artikel 58 Änderung der Trockenfutterbeihilfeverordnung
- Artikel 59 Änderung der Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung
- Artikel 60 Änderung der Kasein-Beihilfenverordnung
- Artikel 61 Änderung der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten
- Artikel 62 Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung
- Artikel 63 Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung
- Artikel 64 Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung
- Artikel 65 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch
- Artikel 66 Änderung der Saatgutbeihilfeverordnung
- Artikel 67 Änderung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern
- Artikel 68 Änderung der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung
- Artikel 69 Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung
- Artikel 70 Änderung der Rindfleisch-Entbeinungs- und Ausfuhrverordnung
- Artikel 71 Änderung der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung
- Artikel 72 Änderung der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung
- Artikel 73 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei der Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen
- Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität
- Artikel 75 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen
- Artikel 76 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut in Drittländern
- Artikel 77 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors
- Artikel 78 Änderung der Magermilchpulver-Verordnung – öffentliche Lagerhaltung
- Artikel 79 Änderung der EWG-Lizenz-Verordnung
- Artikel 80 Änderung der Kasein-Verwendungsverordnung
- Artikel 81 Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung
- Artikel 82 Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung
- Artikel 83 Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse
- Artikel 84 Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln
- Artikel 85 Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse
- Artikel 86 Änderung der Qualitätsnormenverordnung Blumen
- Artikel 87 Änderung der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung
- Artikel 88 Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier
- Artikel 89 Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse
- Artikel 90 Änderung der Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr
- Artikel 91 Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts
- Artikel 92 Änderung der Seefischereiverordnung
- Artikel 93 Aufhebung von Vorschriften
- Artikel 94 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 95 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 96 Inkrafttreten

Artikel 1
Gesetz
über die Errichtung
einer Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung
(BLEG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Präsident
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Fachbeiräte
- § 8 Satzungsgebung und Aufsicht
- § 9 Verwaltungshaushaltsplan
- § 10 Wirtschaftsplan, Kreditermächtigung
- § 11 Beamte
- § 12 Angestellte, Arbeiter
- § 13 Übernahme von Beschäftigten
- § 14 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Berichtigung von Bezeichnungen

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts durch Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft errichtet. Die Anstalt trägt die Bezeichnung „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ (Bundesanstalt). Sie hat vorbehaltlich des § 15 Abs. 2 ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Bundesanstalt übernimmt die Aufgaben, die bisher der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen waren. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Regelung und Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte und Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, soweit ihr die Zuständigkeit hierfür durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten zur Durchführung von Maßnahmen nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung, auch soweit die Bundesanstalt für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist,
3. die Wahrnehmung von Aufgaben der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge, soweit ihr die Zuständigkeit hierfür durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist,
4. die Beschaffung, Haltung und Verwertung von Vorräten an Ernährungsgütern und Futtermitteln zur Sicherung der Versorgung,
5. im Rahmen ihrer Tätigkeit die Untersuchung, Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Wege der Vermarktung zur Verbesserung der Marktabläufe,
6. das Erteilen von Genehmigungen und die Ausführung sonstiger Rechtsvorschriften für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft, soweit ihr die Zuständigkeit hierfür durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist,
7. die Durchführung sonstiger durch Gesetz oder Verordnung übertragener Aufgaben,
8. die Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Bundes, für die keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist und mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium beauftragt wird.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Bundesanstalt der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 3

Organe

(1) Organe der Bundesanstalt sind der Präsident und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 4

Präsident

(1) Der Präsident führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Bundesanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und den Weisungen des Bundesministeriums. Er vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident hat einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 28 Mitgliedern, und zwar aus höchstens

1. sechs Vertretern der Landwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischwirtschaft,
2. drei Vertretern der Verbraucher,
3. drei Vertretern des Groß- und Außenhandels,
4. zwei Vertretern des Einzelhandels,
5. zwei Vertretern des Ernährungshandwerks,
6. zwei Vertretern der Ernährungsindustrie,
7. zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
8. einem Vertreter des Landwarenhandels,
9. einem Vertreter des Bundesministeriums,
10. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft,
11. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,
12. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 (Wirtschaftsgruppen) werden vom Bundesministerium auf Vorschlag der jeweiligen Spitzenverbände bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministerien, die Vertreter der Obersten Landesbehörden vom Bundesrat bestellt und abberufen.

(4) Der Vertreter des Bundesministeriums führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

§ 6

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat

1. berät die Bundesanstalt bei Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben, insbesondere kann er im Hinblick auf die künftige Tätigkeit zu dem Geschäftsbericht und dem Rechnungsabschluß Stellung nehmen; er ist vom Präsidenten regelmäßig über die Tätigkeit der Bundesanstalt zu unterrichten; insoweit steht ihm gegenüber dem Präsidenten ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu,
2. schlägt dem Bundesministerium den Präsidenten und den Vizepräsidenten zur Ernennung vor,
3. befindet über die Einsetzung von Fachbeiräten und stimmt deren Tätigkeit untereinander ab.

Er unterbreitet dem Bundesministerium Vorschläge in Angelegenheiten aus dem fachlichen Aufgabenbereich der Bundesanstalt und wird vom Bundesministerium in allen die Bundesanstalt betreffenden grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei einer Änderung der Satzung, gehört. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums bedarf.

§ 7

Fachbeiräte

(1) Für die fachlichen Bereiche können Fachbeiräte gebildet werden. Sie setzen sich zusammen aus sachverständigen Vertretern der Erzeuger, des Handels, der Verarbeitungsbetriebe und der Verbraucher, die auf Vorschlag der jeweiligen Spitzenverbände und, soweit nicht in diesen vertreten, auch der Bundesfachverbände vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen werden. Außerdem gehören den Fachbeiräten Vertreter des Bundesministeriums und der Obersten Landesbehörden an; hinsichtlich ihrer Berufung und Abberufung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Fachbeiräte haben die Aufgabe, die Organe der Bundesanstalt in Fragen des jeweiligen Fachbereichs unmittelbar zu beraten. Insoweit steht ihnen gegenüber dem Präsidenten und dem Verwaltungsrat ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu.

(3) § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Satzungsgebung und Aufsicht

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, hinsichtlich des Satzes 2 Nr. 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Bundesanstalt zu erlassen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Benennung der vorschlagsberechtigten Spitzenverbände nach § 5 Abs. 2, die Tätigkeit des Verwaltungsrats sowie die Zusammensetzung der Fachbeiräte,
2. die Rechte und Pflichten der Organe der Bundesanstalt und der Fachbeiräte,
3. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte der Bundesanstalt,
4. den Aufbau der Bundesanstalt,
5. die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Bundesanstalt,
6. die Kreditaufnahmen nach § 10 Abs. 4 und 5.

(2) Die Bundesanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums. Das Bundesministerium kann der Bundesanstalt Weisungen erteilen. Die Bundesanstalt ist verpflichtet, dem Bundesministerium Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und ihm die Unterlagen der Bundesanstalt vorzulegen.

(3) Erfüllt die Bundesanstalt ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist das Bundesministerium befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen.

§ 9

Verwaltungshaushaltsplan

(1) Die Bundesanstalt weist die im Verwaltungsbereich zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Verwaltungshaushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Verwaltungshaushaltsplan wird vom Präsidenten festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt. Das Bundesministerium erstattet der Bundesanstalt zum Ausgleich des genehmigten Verwaltungshaushaltsplanes die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Verwaltungsausgaben.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahrs ist eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsbereich aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesministerium zu prüfen. Die Vorprüfung obliegt der Vorprüfstelle des Bundesministeriums; § 100 der Bundeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium erteilt die Entlastung.

§ 10

Wirtschaftsplan, Kreditermächtigung

(1) Die Bundesanstalt stellt die außerhalb des Verwaltungsbereichs bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge vor Beginn des Haushaltsjahrs in einem Wirtschaftsplan dar. Der Wirtschaftsplan wird vom Präsidenten aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums.

(2) Das Bundesministerium erstattet der Bundesanstalt die Aufwendungen

1. für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Bundeshaushalt,
2. für die übrigen Aufgaben aus dem Bundeshaushalt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahrs sind nach den Richtlinien des Bundesministeriums eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und ein Geschäftsbericht aufzustellen. § 9 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(4) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die ihr für diesen Zweck zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Bundesanstalt unbeschadet des Absatzes 4 ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind.

§ 11

Beamte

(1) Die Bundesanstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Ihre Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Beamten der Besoldungsordnung B werden vom Bundespräsidenten ernannt. Im übrigen ernennt der Präsident der Bundesanstalt die Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt ist das Bundesministerium. Für die übrigen Beamten ist oberste Dienstbehörde der Präsident der Bundesanstalt.

§ 12

Angestellte, Arbeiter

Auf die Angestellten und Arbeiter der Bundesanstalt sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

§ 13

Übernahme von Beschäftigten

(1) Die Beamten des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft werden Beamte der Bundesanstalt.

(2) Die beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft beschäftigten Angestellten und Arbeiter sowie die Angestellten und Arbeiter der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt übernommen.

§ 14

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Das Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung gehen als Ganzes auf die Bundesanstalt über.

(2) Die bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung vorhandenen Eigenmittel gelten der Bundesanstalt für die Finanzierung des Wertes der intervenierten Waren und der Bevorratungswaren als zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung zugewiesen.

(3) Das vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft genutzte bewegliche Verwaltungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland wird mit Ausnahme der Fischereischutzboote und der Fischereiforschungsschiffe als Ganzes der Bundesanstalt übertragen. Rechte und Pflichten, die das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland begründet hat, gehen auf die Bundesanstalt über.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 sind der bisherige Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und die bisherigen Vorstandsmitglieder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Ständige Vertreter des Präsidenten der Bundesanstalt, soweit sie nicht zum Präsidenten oder Vizepräsidenten ernannt werden.

(2) Bis zum Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) ist der Sitz der Bundesanstalt in Frankfurt am Main.

(3) Spätestens vier Monate nach Errichtung der Bundesanstalt finden Wahlen zu den Personalvertretungen statt. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Personalrats bei der Bundesanstalt übergangsweise von den Mitgliedern der bisherigen Personalräte der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, der Hauptdienststelle des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und dessen Nebenstellen gemeinsam wahrgenommen. Der bisherige Vorsitzende des Personalrats der Hauptdienststelle des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstands bestellt hat. Der nach Satz 2 gebildete Übergangspersonalrat bestellt in seiner ersten Sitzung den Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei der Bundesanstalt. Die Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16

Berichtigung von Bezeichnungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnungen „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ und „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Bezeichnung „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ zu ersetzen.

Artikel 2**Änderung
des Bundesbesoldungsgesetzes
und Übergangsvorschrift
(2032-1)**

(1) Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ eingefügt.

(2) Die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung erhalten für ihre Person bei der Übertragung des Amtes des Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder des Amtes eines Abteilungsleiters bei dieser Anstalt in der Funktion eines Ständigen Vertreters

des Präsidenten eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe und den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe B 6.

Artikel 3
Änderung
des Lebensmittelspezialitätengesetzes
(2125-42)

In § 2 Abs. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes
(611-10-14)

§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.“

Artikel 5
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
(7400-1)

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1994 (BAnz. S. 6717), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2b Satz 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis werden unter der Angabe „III“ die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt und die Angabe „Zuständigkeitsbereich im Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ... 422“ gestrichen.
 - b) In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird die Nummer 13 Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„51“ bis „54“ und „60“ gekennzeichnet sind, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.

bb) Buchstabe c wird gestrichen.

cc) Vor dem Wort „Bundesamt“ wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

c) Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

aa) In Anmerkung 23 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

bb) Am Ende werden die mit „Zuständigkeitsbereich im Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ sowie mit „Zuständigkeitsbereiche bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ überschriebenen Angaben wie folgt ersetzt:

„Zuständigkeitsbereiche bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
(Spalte 3 der Einfuhrliste)

51 Getreide

52 Zucker

53 Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch

54 Fette

60 alle mit dieser Kennziffer versehenen Warennummern

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Adickesallee 40

Postfach 18 02 03

60083 Frankfurt

Fernruf: (0 69) 15 64 - 0

Telex: Zuständigkeitsbereiche 51 und 52:

411 475 oder 416 044 bled

Zuständigkeitsbereiche 53 und 54:

411 727 oder 411 156 bled

Zuständigkeitsbereich 60:

411 165 bled“.

Artikel 6
Änderung
des Ernährungssicherstellungsgesetzes
(780-3)

Das Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 Buchstabe e Satz 2 des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister)“ durch die Worte „auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden in der Einleitung das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und in Nummer 1 die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ und die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ sowie die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ und die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ sowie die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ und die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ sowie die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Aufgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“.
- b) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) In der Einleitung werden die Worte „Dem Bundesamt“ durch die Worte „Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt und das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
- cc) In Nummer 1 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
4. § 13 wird aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 25 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils
- a) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
- b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ oder
- c) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (780-3-3-1)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis vom 14. April 1982 (BGBl. 1982 II S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In Artikel 3 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. Artikel 4 wird gestrichen; Artikel 5 wird Artikel 4.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs (780-3-3-2)

Das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs vom 18. Juni 1982 (BGBl. 1982 II S. 558) wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 2 und 4 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In Artikel 3 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. Artikel 5 wird gestrichen; Artikel 6 wird Artikel 5.

Artikel 9
Änderung des Absatzfondsgesetzes
(780-5)

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „ , Forst- und Ernährungswirtschaft“ durch die Worte „und Ernährungswirtschaft“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 7, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils
 - a) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - c) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - d) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“,
 - e) die Worte „beim Bundesminister“ durch die Worte „beim Bundesministerium“ oder
 - f) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 10
Änderung
des Ernährungsvorsorgegesetzes
(780-6)

Das Ernährungsvorsorgegesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), geändert gemäß Artikel 44 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundes-

amt)“ durch die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In der Einleitung werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 3. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.
 4. In § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 und 4, § 5 und § 16 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils
 - a) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - c) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - d) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - e) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ oder
 - f) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 11
Änderung
des Forstabsatzfondsgesetzes
(780-7)

Das Forstabsatzfondsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 7, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 5 und § 8 Abs. 2 und 3 werden jeweils
- die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“,
 - die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ oder
 - die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“
- ersetzt.

Artikel 12
Änderung
des Saatgutverkehrsgesetzes
(7822-6)

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

- In § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- In § 59a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- In § 60 Abs. 4 Nr. 2 werden in der Einleitung die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und in Buchstabe e das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung
des Milch- und Fettgesetzes
(7842-1)

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 50 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

- Die §§ 16, 17 und 21 werden aufgehoben.
- In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Gebühren (§ 21)“ gestrichen.
- § 30 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Nummer 6 gestrichen.

- In Absatz 4 werden die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ ersetzt.
- § 32 wird gestrichen; § 33 wird § 32.
 - In § 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 9, 10, 11 Satz 1 und 3 und Abs. 12 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 29 Satz 1 und dem neuen § 32 Abs. 5 werden jeweils
 - die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ oder
 - die Worte „beim Bundesminister“ durch die Worte „beim Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 14
Änderung
des Vieh- und Fleischgesetzes
(7843-1)

Das Vieh- und Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134), wird wie folgt geändert:

- Die §§ 2, 16, 17, 20 und 24 werden aufgehoben.
- In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)“ ersetzt.
- § 23 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.
 - In Absatz 4 werden die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 5, § 13a Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14a Abs. 3 einleitender Satzteil und Nr. 4, § 14b Abs. 1 und 4 Nr. 3, § 14c Abs. 1, § 14e Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 werden jeweils
 - die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,

- d) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ oder
- e) die Worte „den zuständigen Bundesministern“ durch die Worte „den zuständigen Bundesministerien“
- ersetzt.

Artikel 15
Änderung
des Weinwirtschaftsgesetzes
(7845-1)

In § 8 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824) werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung
des Fischwirtschaftsgesetzes
(7846-2)

Das Fischwirtschaftsgesetz vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2142), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils
 - a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ oder
 - b) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 17
Änderung
des Gesetzes zur Durchführung
der Gemeinsamen Marktorganisationen
(7847-11)

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Marktordnungsstelle“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft nach diesem Gesetz für einzelne Aufgaben, Maßnahmebereiche oder für bestimmte Marktordnungswaren auf die Bundesanstalt zu übertragen, soweit dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erforderlich ist.“
2. In § 5 wird bei der Angabe „Interventionen:“ das Wort „Interventionsstellen“ durch die Worte „die Interventionsstelle“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „, Zucker und Rohtabak“ und die Worte „, , des Zuckersteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes“ gestrichen sowie die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ und die Worte „den Marktordnungsstellen“ durch die Worte „der Marktordnungsstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben“ gestrichen.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „zuständigen“ und „gewerbliche“ gestrichen.
7. In § 19 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
9. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
10. In § 25 werden die Worte „dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen“ durch die Worte „dem Bundesministerium und der Marktordnungsstelle“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ sowie jeweils die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Marktordnungsstelle“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
13. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Marktordnungsstellen“ durch das Wort „Marktordnungsstelle“ ersetzt sowie das Wort „gewerbliche“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zuständigen Stelle“ durch das Wort „Marktordnungsstelle“ ersetzt.
14. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Marktordnungsstellen“ durch das Wort „Marktordnungsstelle“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Interventionsstellen“ durch das Wort „Interventionsstelle“ ersetzt.
16. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und jeweils die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
17. Der Abschnitt „8. Abschnitt, Übergangs- und Schlußvorschriften“ wird gestrichen.
18. In § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 28 Nr. 3 und 4, § 29, § 30, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 4 Satz 2 und § 38 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden jeweils
- die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ oder
 - die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“
- ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“
 - In Satz 4 werden die Worte „die Mitglieder ihrer Organe und“ gestrichen.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird die Angabe „des § 13 oder“ gestrichen.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „§ 13 Satz 2 Nr. 3 und 5 oder“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
6. Die §§ 18 bis 31 werden aufgehoben; § 32 wird § 18.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen (7847-12)

Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1465), wird wie folgt geändert:

- Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz
über Meldungen über Marktordnungswaren“.
- Die §§ 1 bis 14 werden aufgehoben.
- § 15 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes (7847-13)

Das Milchaufgabevergütungsgesetz vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (BGBl. I S. 1470), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“ ersetzt.
- In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- § 3 wird aufgehoben; § 4 wird § 3.

Artikel 20

Änderung des Handelsklassengesetzes (7849-2)

Das Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Überwachung beim Verbringen in das Inland oder aus dem Inland kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung

des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen."

- b) In Absatz 6 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“ ersetzt.

2. § 11 wird gestrichen.

3. In § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, § 4 Satz 1 und 2 und § 8 Abs. 1 werden jeweils

- a) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 c) die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“,
 d) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ oder
 e) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Agrarstatistikgesetzes (7860-9)

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In § 93 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
2. In § 26, § 30 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 3, § 91 Abs. 4 und § 94 Satz 2 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (790-1)

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in der Einleitung die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 b) In Satz 2 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 werden in der Einleitung jeweils die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

6. § 26 wird gestrichen.

7. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 7, § 19 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 22 Satz 1 und 2, § 23 und § 24 werden jeweils

a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,

b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,

c) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,

d) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

e) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ oder

f) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Seefischereigesetzes
(793-12)**

Das Seefischereigesetz vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1989 (BGBl. I S. 938), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. Die §§ 11 bis 14 werden gestrichen; § 15 wird § 11.
5. In § 2, § 4 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 4 und § 10 Satz 1 werden jeweils
 - a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - c) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ oder
 - d) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“
 ersetzt.

Artikel 24**Änderung
der EG-Recht-Überleitungsverordnung
(105-3-2-2)**

Die EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In Anlage 3 werden in Kapitel I Nr. 7 Buchstabe c die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung
der Lebensmittelspezialitätenverordnung
(2125-42-1)**

Die Lebensmittelspezialitätenverordnung vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2428) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „beim Bundesamt während dessen“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt während deren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 26
Änderung
der Verordnung über die Grundsätze
für die Verteilung der deutschen Quote
des Gemeinschaftszollkontingents 1989
für gefrorenes Rindfleisch
(613-4-10-4-18)

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1989 für gefrorenes Rindfleisch vom 9. Januar 1989 (BAnz. S. 261) werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 27
Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen
der Ernährungs- und Landwirtschaft
(7400-1-2-3)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 467), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 des Außenwirtschaftsgesetzes mit anderen als den in § 28 Abs. 2a des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und mit Erzeugnissen, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, ist ausschließlich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig.“

2. § 3 wird gestrichen; § 4 wird § 3.

Artikel 28
Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung
(7400-1-6)

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1994 (BAnz. S. 4593, 5425), wird wie folgt geändert:

1. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bun-

desanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sowie“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und“ ersetzt.

2. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt trägt“ durch die Worte „Das Bundesamt oder die Bundesanstalt tragen“ sowie das Wort „gibt“ durch das Wort „geben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Bundesamtes“ die Worte „oder der Bundesanstalt“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „vom Bundesamt“ die Worte „oder von der Bundesanstalt“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Buchstabe a und c werden jeweils nach den Worten „vom Bundesamt“ die Worte „oder von der Bundesanstalt“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Worten „des Bundesamtes“ die Worte „oder der Bundesanstalt“ eingefügt.

3. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Ernährungs-
bewirtschaftungsverordnung
(780-3-2)

In § 6 Satz 3 der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10. Januar 1979 (BGBl. I S. 52) werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung
der Verordnung über die Beiträge
nach dem Absatzfondsgesetz
(780-5-2)

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1456) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ sowie das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 werden in der Einleitung die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und in Nummer 2 das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

Artikel 31
Änderung
der Forstabsatzfondsverordnung
(780-7-1)

Die Forstabsatzfondsverordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3007) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden in der Einleitung die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und in Nummer 2 die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 32
Änderung der Verordnung
über die Meldung und Vorführung
von Saatgut bei der Einfuhr
(7822-3-7)

Die Verordnung über die Meldung und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1496) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ und die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

5. § 5 wird gestrichen; § 6 wird § 5.

Artikel 33

Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung (7822-6-6)

Die Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

2. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Artikel 34

Änderung der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport (7833-3-2)

Die Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefaßt:
„Schlußvorschrift“.

3. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 35

Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (7843-1-4)

In § 6 Abs. 3 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302) werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes (7845-1-3)

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

2. In § 8 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Fischwirtschaftsverordnung (7846-2-2)

Die Fischwirtschaftsverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2403) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. In § 4 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Magermilchpulverabsatz-Verordnung (7847-11-1-5)

Die Magermilchpulverabsatz-Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 795), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 16 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ und die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ und die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. In § 11 Satz 4 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
6. § 15 wird gestrichen; § 16 wird § 15.

Artikel 39

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (7847-11-1-7)

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 719) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 40

Änderung der Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein (7847-11-2-1)

Die Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeuger-

preise für Tafelwein vom 25. Januar 1973 (BGBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ und die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 5 wird gestrichen; § 6 wird § 5.

Artikel 41

Änderung der Flachsbeihilfenverordnung (7847-11-4-2)

Die Flachsbeihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1115), geändert durch Verordnung vom 12. August 1993 (BGBl. I S. 1499), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Denaturierungsprämienverordnung Zucker (7847-11-4-6)

Die Denaturierungsprämienverordnung Zucker vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1197), geändert durch § 8 Nr. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (Einfuhr- und Vorratsstelle)“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.
- Die §§ 9 und 10 werden gestrichen; § 11 wird § 9.

Artikel 43

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse (7847-11-4-18)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse vom 30. Juli 1975 (BAnz. Nr. 144 vom 8. August 1975) wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- In § 3 und § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
- § 5 wird gestrichen.
- § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- Die §§ 7 und 8 werden gestrichen; § 9 wird § 7.

Artikel 44

Änderung der Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe (7847-11-4-19)

Die Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3135) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 5 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
5. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen; § 9 wird § 7.

Artikel 45
Änderung
der Wein-Vergünstigungsverordnung
(7847-11-4-22)

Die Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 1991 (BGBl. I S. 1095), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
5. In § 10 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
6. § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

Artikel 46
Änderung
der Magermilch-Beihilfenverordnung
(7847-11-4-24)

Die Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1989 (BGBl. I S. 1599), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die

Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt auf dem von diesem“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt auf dem von dieser“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.

Artikel 47
Änderung der Öllein-Verordnung
(7847-11-4-26)

Die Öllein-Verordnung vom 14. November 1977 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 48
Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
für die private Lagerhaltung
von Fleisch und Fleischerzeugnissen
von Schweinen, Rindern und Schafen
(7847-11-4-27)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen vom 15. März 1978 (BGBl. I S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (BGBl. I S. 1094), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 49
Änderung der Zucker-
Lagerkostenausgleichs-Verordnung
(7847-11-4-28)

In § 2 Abs. 1 der Zucker-Lagerkostenausgleichs-Verordnung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 919), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 50**Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
für die private Lagerhaltung
bestimmter Milcherzeugnisse
(7847-11-4-29)**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Milcherzeugnisse vom 20. Februar 1979 (BGBl. I S. 224), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 12 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 51**Änderung der Verordnung
über Sondermaßnahmen für Sojabohnen
(7847-11-4-32)**

Die Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2327), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 52**Änderung der Obst-
Produktionsbeihilfen-Verordnung
(7847-11-4-36)**

Die Obst-Produktionsbeihilfen-Verordnung vom 26. August 1980 (BGBl. I S. 1602) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

5. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen; § 8 wird § 6.

Artikel 53**Änderung der Verordnung
über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl
(7847-11-4-38)**

Die Verordnung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 570), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 9 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 9a wird § 9.
4. § 10 wird gestrichen; § 11 wird § 10.

Artikel 54**Änderung der Rindfleisch-
Sondererstattungs-Verordnung
(7847-11-4-43)**

Die Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 18. August 1982 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1984 (BGBl. I S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

Artikel 55**Änderung der Fischereierzeug-
nisse-Vergünstigungs-Verordnung
(7847-11-4-45)**

Die Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung vom 13. Januar 1983 (BGBl. I S. 26), geändert durch § 8 Nr. 21 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen; § 13 wird § 11.

Artikel 56
Änderung der Obst- und
Gemüse-Rücknahme-Verordnung
(7847-11-4-48)

Die Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung vom 8. Juni 1983 (BGBl. I S. 677), geändert durch § 8 Nr. 17 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Satz 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- In § 3 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- Die §§ 10 und 11 werden gestrichen; § 12 wird § 10.

Artikel 57
Änderung der Milchfett-
Verbrauch-Verbilligungsverordnung
(7847-11-4-50)

Die Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 13 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- In § 8 wird der Absatz 2 gestrichen.
- § 26 wird gestrichen; § 27 wird § 26.

Artikel 58
Änderung
der Trockenfutterbeihilfverordnung
(7847-11-4-58)

Die Trockenfutterbeihilfverordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1989 (BGBl. I S. 941), wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- § 10 wird gestrichen; § 11 wird § 10.

Artikel 59
Änderung
der Hülsenfrüchtebeihilfverordnung
(7847-11-4-60)

Die Hülsenfrüchtebeihilfverordnung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1990 (BGBl. I S. 1837), wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
- § 21 wird gestrichen; § 22 wird § 21.

Artikel 60
Änderung
der Kasein-Beihilfenverordnung
(7847-11-4-61)

In § 2 der Kasein-Beihilfenverordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 508), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 1991 (BGBl. I S. 1514, 1710) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 61
Änderung der Verordnung
über die Durchführung von Maßnahmen
zur Steigerung des Verbrauchs
und der Verwendung von Äpfeln
sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten
(7847-11-4-63)

In § 2 der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2326), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 1991 (BGBl. I S. 912) geändert worden ist, werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 62
Änderung
der Apfelbaumrodungsverordnung
(7847-11-4-64)

§ 4 der Apfelbaumrodungsverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439), die durch Verordnung vom 30. April 1991 (BGBl. I S. 1058) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung (7847-11-4-65)

Die Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1991 (BAnz. S. 7529), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3, § 6, § 8 und § 10 Satz 1 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 9 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung (7847-11-4-69)

In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 15b Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1672) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch (7847-11-4-71)

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch vom 20. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1755) werden am Ende die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung der Saatgutbeihilfeverordnung (7847-11-4-72)

Die Saatgutbeihilfeverordnung vom 20. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 und 8 werden jeweils die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 und § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern (7847-11-6-5)

Die Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern vom 9. März 1977 (BGBl. I S. 443), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1978 (BGBl. I S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 68

Änderung der Interventions- rindfleisch-Verordnungsverordnung (7847-11-6-6)

In § 2 der Interventionsrindfleisch-Verordnungsverordnung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt

durch Verordnung vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1871) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 69

Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung (7847-11-6-8)

In § 2 der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1988 (BGBl. I S. 1023), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 1993 (BGBl. I S. 2003) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung der Rindfleisch-Entbeinungs- und Ausfuhrverordnung (7847-11-6-10)

Die Rindfleisch-Entbeinungs- und Ausfuhrverordnung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1541) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

Artikel 71

Änderung der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung (7847-11-6-11)

Die Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2445), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.

Artikel 72

Änderung der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung (7847-11-6-12)

In § 2 der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung vom 15. Januar 1991 (BGBl. I S. 128) werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei der Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen (7847-11-8-1)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei der Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen vom 17. April 1978 (BGBl. I S. 552) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung und in § 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 74

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität (7847-11-8-2)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität vom 6. Juli 1978 (BGBl. I S. 1026) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung und in § 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 75

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen (7847-11-8-3)

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen vom 13. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1684) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 76

**Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit des Bundesamtes
für Ernährung und Forstwirtschaft
für die Registrierung der Vermehrungs-
verträge für Saatgut in Drittländern
(7847-11-8-4)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut in Drittländern vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 77

**Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit des Bundesamtes
für Ernährung und Forstwirtschaft
für Maßnahmen zur Erforschung und
Entwicklung neuer Verwendungszwecke
für Erzeugnisse des Weinsektors
(7847-11-8-5)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 561) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.

Artikel 78

**Änderung der Magermilchpulver-
Verordnung – öffentliche Lagerhaltung
(7847-11-9)**

Die Magermilchpulver-Verordnung – öffentliche Lagerhaltung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 908) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen; § 9 wird § 7.

Artikel 79

**Änderung
der EWG-Lizenz-Verordnung
(7847-11-10-2)**

Die EWG-Lizenz-Verordnung vom 26. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2334) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „Marktordnungsstellen“ durch das Wort „Marktordnungsstelle“ ersetzt.
2. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 80

**Änderung
der Kasein-Verwendungsverordnung
(7847-11-15)**

In § 2 der Kasein-Verwendungsverordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2538), die durch Verordnung vom 4. April 1991 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist, werden die Worte „landwirtschaftliche Marktordnung“ durch die Worte „Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 81

**Änderung
der Milchaufgabevergütungsverordnung
(7847-13-1)**

Die Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 15e Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
7. § 15b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
8. In § 15d Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
10. § 18 wird gestrichen; § 19 wird § 18.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik handelt, die Abfertigung“ gestrichen.
- c) Am Ende werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 11 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
3. § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.

Artikel 84

Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln (7849-2-1-7)

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2245), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ werden durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt und die Worte „oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) handelt, die Abfertigung noch nicht stattgefunden hat“ werden gestrichen.
2. In § 14 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
3. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.

Artikel 82

Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung (7847-15)

Die EWG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
2. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen; § 10 wird § 8.

Artikel 83

Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse (7849-2-1-5)

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640; 1972 I S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse (7849-2-2-1)

Die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2472), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

- b) Die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ werden durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 8 werden in der Einleitung die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und in Nummer 1 das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 86
Änderung
der Qualitätsnormenverordnung Blumen
(7849-2-2-2)

Die Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte „oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik handelt, die Abfertigung“ gestrichen.
 - c) Am Ende werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen und am Ende wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummer 2 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Verwaltungsbehörde im Sinne
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes sowie nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit sie nach § 3 für die Überwachung zuständig ist, Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

5. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 87
Änderung der
Bruteier-Kennzeichnungsverordnung
(7849-2-3-1)

Die Bruteier-Kennzeichnungsverordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273), geändert durch Verordnung vom

2. November 1989 (BGBl. I S. 1944), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) Am Ende werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
4. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 6.

Artikel 88
Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier
(7849-2-4-1)

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1991 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
 - b) In der Einleitung werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 8 werden die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 89
Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen
für Fischereierzeugnisse
(7849-2-4-3)

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 90

Änderung der Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr (790-1-3)

Die Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr vom 3. August 1979 (BGBl. I S. 1327) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ und die Worte „das Bundesamt“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „vom Bundesamt“ durch die Worte „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Bundesamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Artikel 91

Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts (793-12-4)

In § 19 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831) werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 92

Änderung der Seefischereiverordnung (793-12-3)

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3a Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In Anlage 2 werden am Ende die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

Artikel 93

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 Buchstabe e Satz 1 des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918),
2. das Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 96 Nr. 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
3. das Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1521), geändert gemäß Artikel 49 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
4. das Zuckergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7844-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 52 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
5. die Gebührenordnung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1967 (BAnz. Nr. 102 vom 6. Juni 1967),
6. die Verordnung über die Gebührenerhebung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vom 23. August 1968 (BAnz. Nr. 160 vom 28. August 1968),
7. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für bestimmte Marktordnungswaren auf die Marktordnungsstellen vom 12. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1130),

8. die Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3131),
9. die Raps-Beihilfe-Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 828), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092),
10. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten bei der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vom 7. Mai 1991 (BGBl. I S. 1093),
11. die Pilzeinfuhrverordnung vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 1122),
12. die Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1693), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1087),
13. die EG-Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1991 (BGBl. I S. 1771).

Artikel 94
Rückkehr
zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 24 bis 92 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 95
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die in den Artikeln 3, 6 bis 23, 25 bis 27 und 29 bis 92 genannten Rechtsvorschriften in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 96
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und des § 16 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. August 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Gesetz
zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Vom 2. August 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6a Abs. 6 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 110 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. August 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Vom 1. August 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13, auch in Verbindung mit Abs. 2, und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 15 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt:

„sofern diese Einrichtungen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle verwaltet oder anerkannt werden,“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt auch während eines Aufenthaltes der Kinder und Schüler in Ferienlagern, Jugendherbergen sowie Kur- und Behindertenheimen, sofern der Aufenthalt durch die in Satz 1 genannten Einrichtungen (schulische Einrichtungen) oder deren Träger (Schulträger) veranstaltet wird.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die schulische Einrichtung oder der Schulträger verpflichtet sich schriftlich der nach Landesrecht zuständigen Stelle gegenüber, die beihilfefähigen Erzeugnisse nicht bei der Zubereitung von Mahlzeiten für Schüler zu verwenden.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Zugelassener Antragsteller

(1) Antragsteller im Sinne dieser Verordnung bedürfen einer Zulassung. Die Zulassung erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die Zulassung setzt eine schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle voraus. Die Erklärung muß enthalten:

1. die Verpflichtung des Antragstellers, die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Verbrauch durch Schüler seiner Einrichtung oder der Einrichtungen, für die er die Beihilfe beantragt, zu verwenden,
2. die Verpflichtung einer rechtsfähigen Person, die Beihilfe für die fraglichen Mengen zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, daß
 - a) die Beihilfe für eine größere Menge bezogen wurde, als sich aus den Rechtsakten nach § 1 ergibt, oder

b) die bezogenen Erzeugnisse nicht ihrer Bestimmung zugeführt wurden,

3. die schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen die Belege zur Verfügung zu stellen, körperliche Kontrollen vor Ort zu gestatten und die Verwendung der gewährten Beihilfe durch den Europäischen Rechnungshof überprüfen zu lassen,

4. die Verpflichtung des Antragstellers, dafür Sorge zu tragen, daß

a) die beihilfefähigen Erzeugnisse vor der Abgabe keine offensichtlichen Qualitätsmängel aufweisen und

b) sich der Beihilfebetrug auf den vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Kaufpreis auswirkt,

wobei die Verpflichtung nach Buchstabe a durch eine schriftliche Zusicherung des Verkäufers der Erzeugnisse ersetzt werden kann, und

5. die Verpflichtung des Antragstellers, auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Zahl der betroffenen Schulmilchempfänger und deren Änderungen zu melden.

(2) Wird die Beihilfe von einem Lieferanten beantragt, so ist für die Zulassung unbeschadet des § 7 zusätzlich die schriftliche Verpflichtung erforderlich,

1. kaufmännische Bücher zu führen, aus denen insbesondere der Hersteller der beihilfefähigen Erzeugnisse, die Namen und Anschriften der schulischen Einrichtungen oder der Schulträger und die ihnen verkauften Erzeugnismengen hervorgehen, und

2. sich den von der obersten Landesbehörde festgelegten Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen, insbesondere hinsichtlich der Buchprüfung und der Qualitätskontrolle der betreffenden Erzeugnisse.

(3) Der Antragsteller darf erst nach Erteilung der Zulassung die Lieferung oder Verteilung beihilfefähiger Erzeugnisse aufnehmen. Die Abgabepreise für beihilfefähige Erzeugnisse sind in geeigneter Weise in der Einrichtung bekanntzugeben und die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Schulmilchabsatzes durch Information zu ergreifen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen diese Verordnung oder die in § 1 genannten Rechtsakte festgestellt wird. Die Zulassung kann erneut auf Antrag erst nach Ablauf einer Frist erteilt werden. Die Frist wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes festgelegt. Sie umfaßt mindestens den Rest des Schuljahres, jedoch nicht weniger als drei Monate.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. In § 6 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beihilfe wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllt sind.

(2) Der Antrag ist auf einem je Land einheitlichen Formblatt zu stellen.“

6. In § 7 Satz 1 wird das Wort „kaufmännische“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kaufmännische“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die in Absatz 1 genannte Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die schulischen Einrichtungen, sofern diese nicht zugelassene Antragsteller sind.“

8. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9

Höchstpreise

Die obersten Landesbehörden setzen für beihilfefähige Erzeugnisse einen Höchstpreis fest. Sie über-

mitteln die jeweils gültigen Höchstpreise einschließlich einer Begründung an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

9. § 11 wird gestrichen.

10. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

Beihilfefähige Erzeugnisse

Kategorie VII:

Rohe Vollmilch.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung gilt vom 12. Februar 1995 an wieder in ihrer am 11. August 1994 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 1. August 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. J. Scherer

**Einunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung
Vom 3. August 1994**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

In § 16g Satz 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586) werden die Worte „während des zehnten Zwölfmonatszeitraumes“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 1. Oktober 1994 an wieder in ihrer am 31. März 1994 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 3. August 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung des Staatssekretärs
Dr. J. Scherer

**Verordnung
zur Änderung viehverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 8. August 1994

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7, 9 bis 14, 18 und 19, § 18, §§ 28, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

**Änderung
der Viehverkehrsverordnung**

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 2890), wird wie folgt geändert:

1. § 19b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 3 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 5 und 6“ und die Wörter „einer von ihr beauftragten Stelle“ durch die Wörter „von einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Schweinen zur Schlachtung, wenn diese nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung gekennzeichnet sind.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen für die Abgabe von Zuchtschweinen, die innerhalb der arbeitsteiligen Ferkelproduktion einer Erzeugergemeinschaft oder einer vergleichbaren Organisation wiederholt zwischen bestimmten Deck-, Warte- und Abferkelbetrieben abgegeben werden, wenn sichergestellt ist, daß die für diese Schweine zuständige Organisation ein Register führt, aus dem sich die jeweiligen Produktionsstandorte der Zuchtschweine zuverlässig ergeben und dieses Register der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm werden die Wörter „einer von ihr beauftragten Stelle“ durch die Wörter „von einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „halten“ durch das Wort „enthalten“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „Herkunftsbestandes“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Betriebes“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; in ihm wird in Satz 1 die Angabe „Absätze 1 und 3“ durch die Angabe „Absätze 1 und 5“ und in Satz 2 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben, und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. In § 19d wird das Wort „Schlachthof“ durch die Wörter „eine Schlachtstätte“ ersetzt.

3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Viehkontrollbuch“ das Wort „ ,Transportkontrollbuch“ eingefügt.

4. § 24b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Schweinen“ durch das Wort „Schweine“ ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 17 Abs. 2“ die Angabe „ , § 19b Abs. 3“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12a wird die Angabe „§ 19b Abs. 1 oder 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absätzen 3 oder 5“ durch die Angabe „§ 19b Abs. 1 oder 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 12b wird die Angabe „§ 19b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 19b Abs. 7“ ersetzt.

cc) In Nummer 12c wird das Wort „Schlachthof“ durch die Wörter „eine Schlachtstätte“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung**

Artikel 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 2890) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. August 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 22. Juli 1994

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „8. Leipziger Modemesse“
vom 13. bis 15. August 1994 in Leipzig
2. „BIK '94 – Leipziger Messe für DV-Anwendungen“
vom 31. August bis 3. September 1994 in Leipzig
3. „Leipziger Messe Uhren · Schmuck · Silberwaren“
vom 3. bis 5. September 1994 in Leipzig
4. „Leipziger MedienMesse Hörfunk 1994 – Symposium und Ausstellung Hörfunk in Mitteleuropa“
vom 8. bis 10. September 1994 in Leipzig
5. „TGA '94 – 4. Internationale Fachausstellung für Technische Gebäudeausrüstung“
vom 14. bis 17. September 1994 in Leipzig
6. „HolzTec – Fachmesse für Holz- und Kunststoffbearbeitung“
vom 15. bis 18. September 1994 in Leipzig
7. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenkartikel“
vom 17. bis 19. September 1994 in Leipzig
8. „COMFORTEX – Fachmesse für textile Raumgestaltung“
vom 1. bis 3. Oktober 1994 in Leipzig
9. „FIBO '94 – Weltmesse Fitness & Freizeit“
vom 13. bis 16. Oktober 1994 in Nürnberg
10. „denkmal '94 – Fachmesse für Denkmalpflege und Stadterneuerung“
vom 26. bis 29. Oktober 1994 in Leipzig
11. „Thema Domus – Internationale Frankfurter Messe für Wohnkultur“
vom 28. bis 31. Oktober 1994 in Frankfurt
12. „INNOVA MODA – Internationale Publikumsmesse für Modedesign“
vom 29. Oktober bis 1. November 1994 in Essen
13. „Leipziger Messe Touristik & Caravaning“
vom 1. bis 6. Dezember 1994 in Leipzig
14. „BAU – 11. Internationale Fachmesse für Baustoffe, Bausysteme, Bauerneuerung“
vom 17. bis 22. Januar 1995 in München
15. „46. Internationale Spielwarenmesse Nürnberg mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“
vom 2. bis 8. Februar 1995 in Nürnberg
16. „ISPO-Frühjahr – 42. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 7. bis 10. Februar 1995 in München
17. „C-B-R München – 26. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“
vom 18. bis 26. Februar 1995 in München
18. „INHORGENTA MÜNCHEN – 22. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebs-einrichtungen“
vom 24. bis 27. Februar 1995 in München
19. „BAUMA – 24. Internationale Fachmesse für Baumaschinen, Baustoffmaschinen und Baugeräte“
vom 3. bis 9. April 1995 in München
20. „FIBO '95 – Weltmesse Fitness & Freizeit“
vom 6. bis 9. April 1995 in Essen
21. „LASER – Innovative und angewandte Optoelektronik – 12. Internationale Fachmesse und Internationaler Kongreß“
vom 19. bis 23. Juni 1995 in München
22. „ISPO-Herbst – 43. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 22. bis 25. August 1995 in München
23. „SYSTEMS – Computer, Software, Communications, 14. Internationale Fachmesse und Internationaler Kongreß“
vom 16. bis 20. Oktober 1995 in München
24. „PRODUCTRONICA – 11. Internationale Fachmesse der Elektronik-Fertigung“
vom 7. bis 10. November 1995 in München

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 6. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2046) bezeichnete Veranstaltung

„Ars Antique Frankfurt – Kunst und Antiquitäten“

die in der Zeit vom 26. November bis 4. Dezember 1994 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr vom 22. bis 30. Oktober 1994 stattfinden.

Bonn, den 22. Juli 1994

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 8. 94 Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) neu: 7832-1-22	8065	(146 5. 8. 94)	6. 8. 94

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 6. August 1994

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 94	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 161 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1985 über die betriebsärztlichen Dienste GESTA: XG10	1198
29. 7. 94	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Oktober 1987 über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute GESTA: XG11	1206
20. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	1218
31. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	1227
24. 6. 94	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1229
24. 6. 94	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren	1233
1. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen	1235
7. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1236

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1391/94 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Belgien	L 152/24	18. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1392/94 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland	L 152/25	18. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1393/94 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in den Niederlanden	L 152/27	18. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1394/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1118/94 zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1994	L 152/30	18. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1395/94 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von Sauerkirschen anzuwendenden Mindestpreises	L 152/31	18. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1396/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/94 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 152/33	18. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1399/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 154/1	21. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1400/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 154/2	21. 6. 94
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1401/94 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 154/3	21. 6. 94
20. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1402/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland	L 154/4	21. 6. 94
20. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1403/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1994	L 154/6	21. 6. 94
21. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1415/94 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in China	L 155/1	22. 6. 94
21. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1416/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen	L 155/2	22. 6. 94
22. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1429/94 der Kommission über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie vom 1. Juli bis 30. September 1993	L 156/3	23. 6. 94
23. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1443/94 der Kommission zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfs vorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 157/4	24. 6. 94
23. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1444/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 hinsichtlich der den Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor zu machenden Mitteilungen	L 157/6	24. 6. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
23. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1445/94 der Kommission zur Festlegung der vorläufigen Bedarfsvorausschätzung für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates	L 157/7	24. 6. 94
23. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1446/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 über die zum Ausgleich der Faserflachsbeihilfe festzulegenden Koeffizienten	L 157/9	24. 6. 94
24. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1459/94 der Kommission zur Bestimmung der in den französischen überseeischen Departements mit der Raffinationsbeihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 erzeugten Rohzuckermengen für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 28. Februar 1995 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 455/94	L 158/3	25. 6. 94
20. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft	L 159/1	28. 6. 94
20. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1468/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 159/11	28. 6. 94
27. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1469/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	L 159/12	28. 6. 94
27. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1471/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1097/94 mit Übergangsmaßnahmen zur Tabakquotenverteilung für die Ernte 1994	L 159/16	28. 6. 94
27. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1472/94 der Kommission zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 159/17	28. 6. 94
27. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1473/94 der Kommission zur Festsetzung der in Frankreich im Wirtschaftsjahr 1993/94 gemäß der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen anzuwendenden Obergrenzen	L 159/27	28. 6. 94
27. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1474/94 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 für bestimmte Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß geltenden Schwellenpreise und monatlichen Zuschläge	L 159/30	28. 6. 94
27. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1475/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	L 159/32	28. 6. 94
Andere Vorschriften			
17. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1390/94 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den in den Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, und der Republik Ungarn und in dem Interimsabkommen mit der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 vorgesehenen Einfuhrregelungen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch	L 152/20	18. 6. 94
20. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1404/94 der Kommission über die finanzielle Überwachung der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft genehmigten Programme	L 154/8	21. 6. 94
20. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1405/94 der Kommission über die finanzielle Überwachung der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren genehmigten Programme	L 154/12	21. 6. 94
20. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1418/94 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 155/8	22. 6. 94
8. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1426/94 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 163/1	30. 6. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1427/94 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 163/33	30. 6. 94
22. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1430/94 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 156/6	23. 6. 94
22. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 156/9	23. 6. 94
22. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände	L 156/14	23. 6. 94
23. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1458/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2929 90 00 mit Ursprung in Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 158/1	25. 6. 94
27. 6. 94	Verordnung (EG) Nr. 1470/90 der Kommission zur Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 160 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern	L 159/14	28. 6. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission vom 30. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch (ABI. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993)	L 156/58	23. 6. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission vom 17. Juni 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der in den Interimsabkommen über den Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 (ABI. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994)	L 158/48	25. 6. 94